

BGer 4A_208/2025 vom 2. Juni 2025

Bundesgericht, 2025-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_208_2025

FR: TF 4A_208/2025 du 2 juin 2025

IT: TF 4A_208/2025 del 2 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 5. Mai 2025 erhob C. _____, (...), namens der A. _____ AG beim Bundesgericht Beschwerde gegen das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 27. März 2025.

Mit Schreiben vom 6. Mai 2025, von dem C. _____ eine Kopie erhielt, wurde die A. _____ AG über den Eingang der Beschwerde informiert und darauf hingewiesen, dass C. _____ nach Art. 40 Abs. 1 BGG nicht befugt sei, die A. _____ AG vor Bundesgericht zu vertreten. Die A. _____ AG wurde gestützt auf Art. 42 Abs. 5 BGG aufgefordert, den Vertretungsmangel bis spätestens am 27. Mai 2025 zu beheben, ansonsten die Beschwerdeschrift unbeachtet bleibe. Hierzu müsse das Original der Beschwerdeschrift, das ihr in der Beilage zum Schreiben zugestellt wurde, innerhalb dieser Frist von einer für die A. _____ AG einzelzeichnungsberechtigten oder von zwei kollektivzeichnungsberechtigten Personen persönlich und eigenhändig unterschrieben und unter Nachweis von deren Zeichnungsberechtigung an das Bundesgericht zurückgesandt oder von einem mandatierten Rechtsanwalt eingereicht werden, der nach Art. 40 BGG vertretungsberechtigt ist.

Die A. _____ AG teilte C. _____ mit Brief vom 8. Mai 2025, von dem sie dem Bundesgericht mit Begleitschreiben vom 23. Mai 2025 (Postaufgabe am 26. Mai 2026) eine Kopie zukommen liess, mit, dass die der Aufforderung gemäss dem Schreiben vom 6. Mai 2025 nicht nachkommen werde, und behob den Vertretungs- bzw. Unterschriftsmangel innerhalb der angesetzten Frist nicht.

Mit Schreiben vom 25. Mai 2025 (Postaufgabe am 26. Mai 2026) erklärte C. _____, dass sie die von ihr eingereichte Beschwerde zurückziehe.

Das Verfahren ist damit als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 BGG).

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Ausgang des Verfahrens entsprechend C. _____ aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1, 2 und 3 BGG).

Dem Beschwerdegegner ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, da ihm im Zusammenhang mit dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand entstanden ist (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.